



Entschuldigungsverfahren in der Sekundarstufe I (Stand Juni 2024)

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist verpflichtend festgeschrieben und liegt im Interesse aller am Schulleben Beteiligten. Fehlzeiten von SchülerInnen müssen in jedem Fall entschuldigt werden. Versäumte Unterrichtsinhalte sind selbstständig nachzuholen.

Umsetzung am CvO:

Alle Erziehungsberechtigten besitzen Zugangsdaten zu ihrem Elternaccount im Schulmanager-Online (<https://login.schulmanager-online.de/#/login>).

1. Fehlen wegen Krankheit - Krankmeldung

Bei akuter und unvorhersehbarer Erkrankung wird am ersten Tag des Fehlens die Schule bis 8 Uhr morgens informiert. Die Krankmeldung erfolgt digital per Schulmanager-Online mit Ihren persönlichen Zugangsdaten. (*§ 43 des Schulgesetzes: Teilnahme am Unterricht: (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit.*)

Bei längerer Erkrankung (Versäumnis von mehr als 3 Unterrichtstagen) informieren Sie bitte zusätzlich zur digitalen Krankmeldung die Klassenleitung.

2. Erkrankungen im Laufe eines Unterrichtstages - Krankmeldung

Wer im Laufe des Schulvormittags erkrankt, meldet sich persönlich im Sekretariat krank. Von dort werden die Eltern informiert. Es ist nicht zulässig, den Heimweg ohne Rücksprache im Sekretariat anzutreten!

3. Entschuldigungsverfahren

Krankmeldungen, die die Eltern per Schulmanager-Online eingeben, und Fehlzeiten auf Grundlage vongenehmigten Beurlaubungen gelten automatisch als entschuldigt.

4. Unentschuldigte Fehlzeiten

Die Klassenleitung prüft regelmäßig einmal pro Monat das Klassenbuch auf nicht entschuldigte Fehlzeiten und informiert die Eltern, falls es solche Stunden geben sollte.

Abweichungen von den Vereinbarungen zum Entschuldigungsverfahren werden nicht akzeptiert und können zu unentschuldigten Fehlzeiten auf dem Zeugnis führen.

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen (Schulgesetz § 43, Abs. 2).

5. Fehlen bei Klassenarbeiten

Fehlt ein Schüler/eine Schülerin bei einer Klassenarbeit aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, wird der nicht erbrachte Leistungsnachweis nachgeholt. Fehlt ein Schüler/eine Schülerin wiederholt bei Klassenarbeiten, kann ihm eine Attestpflicht auferlegt werden.

6. Fehlzeiten im Zusammenhang mit Ferientagen

Fehlzeiten unmittelbar vor oder nach den Ferien sind nur mit Attest zu entschuldigen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Brückentagen (=bewegliche Ferientage).